

**RICHTLINIEN
ÜBER DEN STÄDTISCHEN FAMILIENPASS
(Beschluss durch GR am 23.11.2004)**

1. Begünstigter Personenkreis

- 1.1 Alleinerziehende und Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Asperg haben und deren Familieneinkommen unter die jeweils gültige Einkommensgrenze des Wohngeldgesetzes fällt.
- 1.2 Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Asperg haben und deren Familieneinkommen unter die jeweils gültige Einkommensgrenze nach dem Wohngeldgesetz unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 10 % fällt.

2. Vergünstigungen

- 2.1 50 % Ermäßigung auf die Kindergartenbeiträge in allen Kindergärten der Stadt Asperg
- 2.2 50 % Ermäßigung auf die Eintrittspreise im Freibad Asperg sowie in der Lehrschwimmbad Asperg
- 2.3 50 % Ermäßigung auf die Eintrittsgelder bei städtischen Veranstaltungen (Veranstaltungen im Rahmen des Kulturprogramms der Stadt Asperg, Asperg Klassisch, Jugendtheaterveranstaltungen) an der Abendkasse und an den städtischen Vorverkaufsstellen
- 2.4 50 % Ermäßigung auf die Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten von Schullandheimaufenthalten, mehrtägige außerhalb des regulären Unterrichts stattfindende Veranstaltungen und Studienfahrten der Schulen
- 2.5 50 % Ermäßigung auf den Elternbeitrag für die Kernzeitbetreuung
- 2.6 50 % Ermäßigung auf den Teilnehmerbeitrag für die Stadtranderholung

Die Ermäßigungen bei den Kosten für Schullandheimaufenthalte sowie außerhalb des regulären Unterrichts stattfindende Veranstaltungen und Studienfahrten der Schulen sowie beim Teilnehmerbeitrag für die Stadtranderholung sind direkt beim Hauptamt der Stadt Asperg zu beantragen.

3. Ausstellung des Familienpasses

- 3.1 Der Familienpass wird auf Antrag durch das Bürgeramt der Stadtverwaltung Asperg ausgestellt.
- 3.2 Bei der Antragstellung sind folgende Nachweise vorzulegen:
 - Wohngeldbescheid, sofern vorhanden
 - Geburtsurkunden der Kinder oder andere geeignete Nachweise
 - Einkommensnachweise wie Steuerbescheid oder Gehalts-/Lohnbescheinigungen
- 3.3 Wenn die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden können, wird der Antrag gebührenfrei abgelehnt.
- 3.4 Für die gesamte Familie wird ein Familienpass ausgestellt.

4. Gültigkeitsdauer

- 4.1 Die Gültigkeitsdauer des Familienpasses endet stets mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein neuer Antrag zu stellen.
- 4.2 Bei der Ausstellung eines Familienpasses werden die Vergünstigungen für den Besuch des Kindergartens und der Kernzeitbetreuung ab dem Folgemonat gewährt.
- 4.3 Um Vergünstigungen auf die Eintrittsgelder bei städtischen Veranstaltungen zu erhalten, ist der Familienpass an der Kasse vorzulegen. Die Vergünstigungen zum Besuch des Freibades und des Lehrschwimmbades werden gewährt, wenn beim Kauf der Jahres- oder Tageskarte der Familienpass vorgelegt wird.

5. Sonstiges

- 5.1 Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Familienpasses besteht nicht. Es handelt sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Asperg, die jeweils im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt wird.
- 5.2 Die Art und Höhe der Vergünstigungen können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit erweitert, eingeschränkt und zurückgenommen werden.
- 5.3 Der Familienpass ist nicht übertragbar.
- 5.4 Der Familienpass ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Inhaber von der Stadt Asperg wegzieht bzw. seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde/Stadt verlegt oder die Voraussetzungen für die Ausstellung nicht mehr erfüllt werden.
- 5.5 Missbrauch führt zum Entzug des Familienpasses sowie der damit erworbenen Vergünstigungen, eine Rückforderung bleibt vorbehalten.
- 5.6 Eine rückwirkende Gewährung der Vergünstigungen ist nicht möglich.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anweisung zur Bearbeitung durch die Mitarbeiterinnen des Bürgeramts:

Demnach sollen künftig folgende Gruppen Anspruch auf einen städtischen Familienpass haben:

Förderstufe 1

Alleinerziehende und Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Asperg haben und deren Familieneinkommen unter die jeweils gültige Einkommensgrenze des Wohngeldgesetzes fällt.

Förderstufe 2

Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Asperg haben und deren Familieneinkommen unter die jeweils gültige Einkommensgrenze nach dem Wohngeldgesetz unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 10 % fällt.

Einkommensgrenzen

Zahl der Familienmitglieder	Einkommensgrenze Förderstufe 1 (netto in Euro)	Einkommensgrenze Förderstufe 2 (netto in Euro)
1	830	
2	1.140	
3	1.390	
4	1.830	2.014 *)
5	2.100	2.311
6	2.370	2.608
7	2.630	2.893
8	2.900	3.190

***) Sonderregelung für Alleinerziehende mit 3 Kindern! Nicht für Ehepaar mit 2 Kindern anzuwenden!**

Wenn ein Antragsteller keinen Wohngeldbescheid vorlegen kann, wird künftig das Jahreseinkommen zugrunde gelegt. Dies erfolgt anhand des maßgeblichen Lohnsteuer-/Einkommensteuerbescheides oder auf Vorlage der Gehaltsbescheinigungen. Kinder- und Erziehungsgeld werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Beim Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1, 2 und 5a Einkommensteuergesetz (EstG) maßgeblich. Alle Einkünfte sind anzugeben, insbesondere das Gesamteinkommen der Familie, die den städtischen Familienpass beantragt.